

---

**63/A(E) XXVII. GP**

---

Eingebracht am 13.11.2019

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend Straftatbestand "Anfütterung" von Parteien**

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) erläuterte in der am 21.10.2019 veröffentlichten "Einstellungsbe-gründung" (Erwägungen für ein Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfah-rens gemäß § 35c StAG) zur Causa O\*\*\*\*\*, weshalb das "Anfüttern" politischer Par-teien im Sinne des § 307b StGB nicht strafbar wäre.

Konkret schließe § 6 Abs 6 Z 10 PartG als Erlaubnisnorm iS des § 305 Abs 4 Z 1 StGB eine "Ungebührlichkeit" eines Vorteils (etwa eine bestimmte Postenbesetzung in einem staatsnahen Unternehmen) iSd 307b StGB aus.

"Anfüttern" von politischen Parteien (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung) sind so-mit in Österreich vollkommen legal. (siehe dazu ausführ-lich <https://edikte.justiz.gv.at/edikte/ee/eeedi16.nsf/alldoc/b643c5fcf400b33ac125849a002c0dd5!OpenDocument>)

Im Lichte jüngster Korruptionfälle, die politische Parteien und deren Organe im Au-ge der Bevölkerung gemeinhin als käuflich erscheinen lassen, ist diese Rechtslage problematisch und bedarf dringend einer Klarstellung.

Die betreffenden Gesetze sind daher so zu ändern, dass "Anfütterungen" von politi-schen Parteien strafrechtlich verboten werden.

Mit dem Gesetzesvorschlag soll ein weiter Schritt in Richtung sauberer und transpa-renter Parteifinanzen in Österreich gesetzt und damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie gestärkt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird aufge-fordert, dem Nationalrat ehestbaldig einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der im Sinne der Begründung eine Verschärfung der "Anfütterungsparagrafen" vorsieht. "

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.*

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.